

3538 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**  
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG geändert wird

Der österreichischen Rechtsprechung zur vergleichenden Preiswerbung lag noch kein Fall zugrunde, der nur den Vergleich des Preises ein und derselben Ware bei namentlicher Nennung der Mitbewerber zum Inhalt hatte. Immer waren mit dem Preisvergleich auch andere Wettbewerbsaussagen oder -handlungen verbunden. Gerade diese Verbindung von Preisvergleichen mit anderen Aussagen war in einigen Fällen Grund für die Feststellung von Verstößen gegen das UWG. Der Umstand, daß einerseits die vergleichende Preiswerbung von den Gerichten noch nie ausdrücklich als zulässig anerkannt wurde und andererseits die rein vergleichende Preiswerbung von den Gerichten noch nie untersagt worden ist, führte zu Unsicherheit in der Wirtschaft. Aufgabe der vorliegenden Regelung ist es daher, die grundsätzliche Zulässigkeit vergleichender Preiswerbung festzuhalten, sofern nicht Elemente der Irreführung im Sinne des § 2 UWG oder der Sittenwidrigkeit im Sinne des § 1 UWG mit der vergleichenden Preiswerbung verbunden sind.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 07 11

Dipl.-Kfm. Dr. Karl P i s e c  
Berichterstatter

Ing. Leopold M a d e r t h a n e r  
Vorsitzender